

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Stadtentwicklungsausschuss	29.10.2019	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	29.10.2019	öffentlich
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	06.11.2019	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	07.11.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

ÖPNV; Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007; Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags der Stadt Bielefeld an die moBiel GmbH nach Ablauf der bestehenden Betrauung

Betroffene Produktgruppe

11.15.11 Beteiligungen der Stadt Bielefeld

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss, der Finanz- und Personalausschuss sowie der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss der Stadt Bielefeld empfiehlt. Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt:

1. Die Stadt Bielefeld beabsichtigt nach Ablauf der aktuellen Betrauung die Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über den gesamten städtischen ÖPNV mit Bussen und Stadtbahnen einschließlich einiger abgehender Linien auf Gebiete benachbarter Aufgabenträger inklusive der hiermit verbundenen Infrastrukturbereitstellung als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung an die moBiel GmbH (moBiel) ab dem 01.01.2024 für die längstmögliche zulässige Laufzeit, möglichst bis zum 30.06.2046.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den öffentlichen Dienstleistungsauftrag vorzubereiten, mit der Finanzverwaltung abzustimmen und alle rechtlichen Voraussetzungen der Direktvergabe sicherzustellen. Dabei sind die in der Begründung genannten Eckpunkte einzuhalten. Dazu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- Sicherstellung einer Kontrolle der Stadt Bielefeld über die moBiel wie über eine eigene Dienststelle durch geeignete Maßnahmen unter Wahrung der Konzernstruktur;
 - Sicherstellung der Einhaltung der tätigkeitsbezogenen Anforderungen an eine Direktvergabe (Begrenzung des Fremdgeschäfts auf unter 20 % Anteil der Kosten an den Gesamtkosten; Begrenzung von Verkehren außerhalb des Stadtgebiets auf abgehende Linien);
 - Rechtssichere Vergabe der grenzüberschreitenden Verkehre durch rechtsförmliche Regelungen mit den Aufgabenträgern Kreis Gütersloh, Kreis Herford, Kreis Lippe;
 - Vorbereitung der Vorabbekanntmachung gemäß Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (nachfolgend „Vorabbekanntmachung“) auf Grundlage des Status quo-Angebots und aller einschlägigen Ratsbeschlüsse;
 - Ausgestaltung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags;
 - Steuerliche Absicherung des bestehenden steuerlichen Querverbunds auf Ebene der Stadtwerke Bielefeld GmbH (SWB) durch Einholung einer verbindlichen Auskunft des Finanzamts.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Abschluss aller Vorbereitungsmaßnahmen die Vorabbekanntmachung gemäß Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im EU-Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Vorabbekanntmachung verweist auf zugehörige Dokumente, die auf der Homepage der Stadt Bielefeld veröffentlicht werden („Ergänzendes Dokument“ zur Vorabbekanntmachung). Die Vorabbekanntmachung definiert Verkehrsangebot und Qualitätsstandards, die über den beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag vorgegeben werden sollen. Das vorgegebene Angebotsniveau ergibt sich aus dem Status quo-Angebot sowie aus bereits von Rat beschlossenen Angebotsverbesserungen. Bis September 2021 vom Rat beschlossene Maßnahmen (insbesondere im Rahmen der Aufstellung des 3. Nahverkehrsplans) werden ebenfalls in die Vorabbekanntmachung aufgenommen. Die zukünftige Weiterentwicklung des Angebots gemäß Nahverkehrsplan erfolgt im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Ablauf des Wartejahres gemäß Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 die Direktvergabe vorzunehmen, sobald alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Vergabe erfolgt erst, wenn eine verbindliche Auskunft der Finanzverwaltung vorliegt, wonach der beabsichtigte öffentliche Dienstleistungsauftrag für den bestehenden steuerlichen Querverbund unschädlich ist. Die Vergabe erfolgt im Wege der gesellschaftsrechtlichen Weisung durch den oder die Vertreter der Stadt Bielefeld in der Gesellschafterversammlung der Bielefelder Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (BBVG) und weiterer Umsetzung bis zur Verpflichtung der Geschäftsführung der moBiel GmbH. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit weiter über den Querverbund mit der SWB.

Begründung:

1) Notwendigkeit einer Neuvergabe

Die moBiel GmbH (moBiel) ist aktuell mit der Erbringung der öffentlichen Verkehrsdienstleistungen im Bus- und Stadtbahnverkehr im Stadtverkehr Bielefeld einschließlich in Nachbargebiete abgehender Linien betraut. Die bestehende Betrauung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2023.

Ziel der Betrauung ist die Sicherstellung des und Bedienung der städtischen Bevölkerung mit einem ausreichenden Angebot an ÖPNV-Leistungen, Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) mit Stadtbahnen und Bussen nebst Bereithaltung der erforderlichen Infrastruktur. Die Betrauung dient insbesondere der Umsetzung der beihilfenrechtlichen Anforderungen aus dem EuGH-Urteil in der Rechtssache „Altmark Trans“. Die Umsetzung erfolgte

im Wege einer gesellschaftsrechtlichen Weisung.

1.1 Zeitpunkt der Beschlussfassung

Es sind rechtzeitig Vorbereitungen zu treffen, um die Erbringung des ÖPNV in der Stadt Bielefeld nach Auslaufen der Betrauung zu regeln. Zu beachten sind hierbei die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (nachfolgend „VO 1370/2007“) sowie des 2013 novellierten Personenbeförderungsgesetzes (PBefG). Die beihilfenrechtskonforme Sicherstellung des ÖPNV erfordert nunmehr einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag für dessen Vergabe zahlreiche Verfahrensvorschriften zu beachten sind. Die Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn die besonderen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind. Zudem muss die beabsichtigte Direktvergabe mindestens ein Jahr vor Vollzug EU-weit bekanntgegeben werden.

Die Veröffentlichung dieser Vorabbekanntmachung darf nach nationalem Recht frühestens am 01.10.2021 erfolgen (§ 8a Abs. 2 Satz 2 PBefG). Dieser frühestmögliche Zeitpunkt sollte genutzt werden, um ausreichend Zeit zu haben für mögliche Verzögerungen im weiteren Verlauf des Verfahrens. So kann es zu Verzögerungen kommen, wenn ein Konkurrent einen Antrag auf eigenwirtschaftliche Bedienung stellt oder im Wege eines Nachprüfungsantrags gegen die Vergabe vorgeht.

Vor der Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung ist zudem eine ausreichend lange Vorbereitungszeit einzuplanen. Da die Veröffentlichung nach der vergaberechtlichen Rechtsprechung ein auf eine Direktvergabe gerichtetes Verfahren einleitet, können Dritte von diesem Moment an einen Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer stellen. Daher ist es notwendig, vorher alle Voraussetzungen der Direktvergabe sorgfältig zu prüfen und deren Einhaltung in der Akte zu dokumentieren. Die Sicherstellung der Voraussetzungen kann ggf. auch Anpassungsmaßnahmen (z. B. Änderung von Verträgen) erfordern. Vorbereitungszeit ist ferner einzuplanen, um die ausführliche Beschreibung der Anforderungen an das Verkehrsangebot in der Vorabbekanntmachung zu entwerfen. Daher ist jetzt eine Beschlussfassung über die beabsichtigte Direktvergabe geboten. Das Ergebnis der bereits angestoßenen Neuaufstellung des Nahverkehrsplans wird im weiteren Verlauf auch in diesem Verfahren unmittelbar berücksichtigt werden.

1.2 Gründe für eine Direktvergabe

Auch nach Ablauf der bestehenden Betrauung soll die moBiel als 100 %ige Tochtergesellschaft von der Stadt im Wege der Direktvergabe betraut werden.

Die umfassende Direktvergabe an die moBiel bietet das größtmögliche Maß an Gestaltbarkeit und kommunalen Einfluss auf das gesamte Stadtverkehrsangebot mit Stadtbahnen und Bussen. Die Stadt hat über ihre Gesellschafterrolle auch weiterhin die Möglichkeit, unmittelbar auf die Art und Weise der Verkehrsbedienung Einfluss zu nehmen.

Durch eine Direktvergabe des Stadtverkehrs als Gesamtleistung werden Integrations- und Steuervorteile gesichert, die bei einer wettbewerblichen, in Lose aufgeteilten Vergabe verloren gingen.

Die moBiel erbringt bereits seit ihrer Gründung im Jahr 2002 ein qualitativ hochwertiges und gut nachgefragtes Verkehrsangebot. Im Rahmen der Bestandsbetrauung der moBiel wird durch einen unabhängigen, branchenkundigen Wirtschaftsprüfer turnusmäßig der Nachweis erbracht, dass die Gesamtkosten der moBiel für das erbrachte Verkehrsangebot denen eines durchschnittlichen, gut geführten Unternehmens entsprechen. Durch den bestehenden steuerlichen Querverbund zwischen den verschiedenen Betriebszweigen der Stadtwerke Bielefeld GmbH können jährlich Steuerbelastungen in Millionenhöhe vermieden werden.

Eine wettbewerbliche Vergabe der Verkehrsleistung an ein fremdes Verkehrsunternehmen

anstelle der geplanten Direktvergabe würde die Nutzung der beträchtlichen Steuervorteile hingegen unmöglich machen. Für die zukünftige Sicherstellung und Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Gesamtkosten der moBiel GmbH wird der öffentliche Dienstleistungsauftrag detaillierte Maßnahmen vorsehen.

2) Vorbereitung der Direktvergabe

2.1 Voraussetzungen der Direktvergabe

Nach dem einschlägigen EU-Recht der VO 1370/2007 sind öffentliche Dienstleistungsaufträge im öffentlichen Personenverkehr wettbewerblich zu vergeben, sofern nicht ausnahmsweise die Voraussetzungen für eine Direktvergabe erfüllt sind. Soll eine Direktvergabe erfolgen, obwohl die Voraussetzungen nicht vorliegen, haben Wettbewerber die Möglichkeit, einen Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer zu stellen und die Vergabe untersagen zu lassen. Daher hat die Stadt sicherzustellen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind.

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 21.03.2019 (verb. Rs. C-266 und 267/17) das anwendbare Recht für eine Direktvergabe geklärt. Danach richtet sich die Direktvergabe an ein kommunales Verkehrsunternehmen nur dann nach den Anforderungen des Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007, wenn kein öffentlicher Auftrag im Sinne der Vergaberichtlinien vorliegt. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn eine Dienstleistungskonzession vorliegt. Andernfalls sind die Anforderungen des sogenannten In-House-Geschäftes einschlägig, die in Deutschland in § 108 GWB geregelt sind. In Literatur und Rechtsprechung wird das Vorliegen einer Dienstleistungskonzession in Frage gestellt, wenn das Verkehrsunternehmen über einen Ergebnisabführungsvertrag in den steuerlichen Querverbund einbezogen ist. Daher stützt die Stadt die Direktvergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die moBiel vorrangig auf § 108 GWB.

Es sind dann folgende Anforderungen an die Vergabe zu erfüllen:

- Die Stadt Bielefeld übt über die moBiel eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle aus.
- Die moBiel muss über 80% ihrer Tätigkeit für die Stadt oder für mit der Stadt verbundene Unternehmen erbringen.

Diese Voraussetzungen sind bei der moBiel sicherzustellen.

Derzeit ist umstritten, ob die Anforderungen des Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 nicht nur bei einer Dienstleistungskonzession einzuhalten sind, sondern auch bei einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag in Form eines Gesellschafterbeschlusses. Nach Auffassung des OLG Jena (Beschluss v. 12.06.2019) handelt es sich bei einer solchen Gestaltung ebenfalls nicht um einen öffentlichen Auftrag im Sinne der Vergaberichtlinien. Das auch für die vorliegende Vergabe zuständige OLG Düsseldorf möchte sich dieser Beurteilung nicht anschließen und hat daher nach § 179 Abs. 2 die Frage dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt (Beschl. v. 03.07.2019). Bis zur Entscheidung des BGH sollte daher vorsorglich auch der Auffassung des OLG Jena Rechnung getragen werden, indem auch die Anforderungen des Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 geprüft und sichergestellt werden. Das bedeutet:

- Die moBiel erbringt alle öffentlichen Personenverkehrsdienste nur auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld. Zulässig sind sogenannte abgehende Linien und andere Teildienste, die in das Gebiet benachbarter zuständiger Behörden führen. Diese Einschränkung gilt auch für jede Einheit, auf die moBiel einen auch nur geringfügigen Einfluss ausübt.
- moBiel erbringt den überwiegenden Teil der öffentlichen Personenverkehrsdienste selbst.

Eine erste Prüfung aller Direktvergabevoraussetzungen durch eine spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei hat ergeben, dass die moBiel in ihrer derzeitigen Struktur und

Konzerneinbindung direktvergabefähig ist. Zur Vermeidung jeglicher Angriffsflächen wurden Maßnahmen zur Schärfung der unmittelbaren Kontrolle der moBiel durch die Stadt innerhalb des bestehenden Konzernaufbaus empfohlen. Die Umsetzung erfolgt im weiteren Verlauf bis zu dem rechtlich gebotenen Zeitpunkt.

Neben diesen Anforderungen muss der zukünftige öffentliche Dienstleistungsauftrag die inhaltlichen Anforderungen der VO 1370/2007 umsetzen.

2.2 Zuständigkeit der Stadt für alle Verkehre

Die moBiel erbringt auch Verkehrsleistungen außerhalb des Stadtgebiets, und zwar in den Kreis Gütersloh, den Kreis Herford und den Kreis Lippe. Diese Verkehre sollen auch in Zukunft von der moBiel erbracht werden und daher in die Direktvergabe einbezogen werden. Damit die Stadt Bielefeld die moBiel auch auf den Linienabschnitten außerhalb Bielefelds betrauen kann, muss sie für diese Abschnitte sog. zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sein. Daher ist eine Übertragung der Befugnisse von den Nachbargebietskörperschaften erforderlich. Hierzu bedarf es des Abschlusses einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 23 GkG NRW. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung, die anschließend eine Veröffentlichung im Amtsblatt vornimmt.

Die Übertragung soll für die Stadt das Recht erfassen, mit der moBiel einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag über diese Verkehrsleistungen abzuschließen und die hierfür erforderliche Vorabbekanntmachung auch für die Abschnitte außerhalb der eigenen Gemarkung veröffentlichen zu können. Um eine Direktvergabe vornehmen zu können, muss die Stadt zukünftig diese im EU-Recht geregelte sogenannte Interventionsbefugnis besitzen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die erforderlichen vertraglichen Inhalte mit den Aufgabenträgern, Kreis Gütersloh, Kreis Herford und Kreis Lippe zu verhandeln und abzuschließen. Dazu gehört auch die Ermächtigung, spiegelbildlich Befugnisse der Stadt auf die Nachbaraufgabenträger zu übertragen, soweit dies für diese erforderlich ist, um ihrerseits Verkehre betrauen zu können, die aus den umliegenden Gebietskörperschaften nach Bielefeld führen.

2.3. Eckpunkte des Öffentlichen Dienstleistungsauftrags

2.3.1 Handlungsform

Um den steuerlichen Vorteil des Querverbands weiter nutzen zu können, wird der öffentliche Dienstleistungsauftrag in der Form eines Gesellschaftsbeschlusses umgesetzt. Der Rat beschließt mit dieser Vorlage die Eckpunkte des öffentlichen Dienstleistungsauftrags. Die Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags erfolgt nach Vorliegen aller Voraussetzungen durch einen Beschluss in der Gesellschafterversammlung der BBVG und wird dann über die Weisungskette zur moBiel umgesetzt.

2.3.2 Laufzeit

Die Laufzeit eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags wird durch die Vorgaben der VO 1370/2007 begrenzt. Bei der Neuvergabe soll die maximal mögliche Laufzeit genutzt werden, um der moBiel ein Höchstmaß an Planungssicherheit, insbesondere für die anstehenden und für das betraute ÖPNV-Angebot pflichtigen Investitionen in neue Stadtbahnen und Netzerweiterungen zu gewähren und um den aktuell kommunalfreundlichen Rechtsrahmen zu nutzen. Ziel ist die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit einer Laufzeit von 22,5 Jahren. Hierfür ist Voraussetzung, dass der Anteil des Stadtbahnverkehrs am Wert des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (= Einnahmen plus Ausgleichsleistungen) den Anteil des Busverkehrs überwiegt (Art. 4 Abs. 3 VO 1370/2007). Die sich dann ergebende Höchstlaufzeit von normalerweise 15 Jahren kann um 50% verlängert werden, wenn der Betreiber einen wesentlichen Anteil der für die Erbringung der im öffentlichen Dienstleistungsauftrag

vorgegebenen Personenverkehrsdienste insgesamt erforderlichen Wirtschaftsgüter bereitstellt und diese vorwiegend an die Personenverkehrsdienste gebunden sind, die von dem Auftrag erfasst werden (Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 1 VO 1370/2007). Die Verwaltung geht aktuell davon aus, dass diese Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Vorabkennzeichnung erfüllt sein werden.

2.3.3 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag muss die von der moBiel zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen definieren. Die Stadt muss daher Anforderungen hinsichtlich Umfang und Qualität des ÖPNV-Angebots der moBiel festlegen. Diese Anforderungen werden bereits vorab in der Vorabkennzeichnung geregelt (dazu gleich bei Ziffer 3). Bestandteil des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ist auch die Vorhaltung der ÖPNV-Infrastruktur.

Da das ÖPNV-Angebot stets an veränderte Bedürfnisse und Rahmenbedingungen anzupassen ist, muss der öffentliche Dienstleistungsauftrag ein flexibles Regelwerk für Änderungen vorsehen. Auf die Ausgestaltung dieses sogenannten Änderungsmanagements wird besondere Sorgfalt verwendet. Damit wird sichergestellt, dass die Stadt alle erforderlichen Änderungen während der langen Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags vornehmen kann. Insbesondere spätere Fortschreibungen des Nahverkehrsplans können auf diese Weise im öffentlichen Dienstleistungsauftrag umgesetzt werden.

2.3.4 Ausgleichsregelung und Anreizsetzung

Ausgleichsleistungen (einschließlich des Verlustausgleichs über den Querverbund) dürfen nur gewährt werden, wenn sie den Anforderungen der VO 1370/2007 genügen. Dafür müssen im öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Vorhinein objektive und transparente Berechnungsgrundlagen für die Ausgleichsleistungen festgelegt werden. Diese Festlegungen bezeichnet das EU-Recht als „Ausgleichsparameter“. Mehr als dieser vorab festgelegte Ausgleich darf nicht gewährt werden. Zudem sind stets nachträglich die empfangenen Ausgleichsleistungen nach den Vorgaben des Anhangs der VO 1370/2007 abzurechnen, damit keine Überkompensation eintritt. Die Ausgleichsparameter müssen flexibel auf wirtschaftliche Entwicklungen während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags reagieren.

Nach der VO 1370/2007 ist bei Direktvergaben im öffentlichen Dienstleistungsauftrag vorzusehen, dass dem Betreiber Anreize zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit bei mindestens gleichbleibender Qualität gesetzt werden. Hierzu soll im öffentlichen Dienstleistungsauftrag ein Mechanismus hinterlegt werden, der eine regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit der Kosten vorsieht.

Der bei der moBiel entstehende Fehlbetrag soll vorrangig weiter steueroptimal über den Querverbund mit der SWB ausgeglichen werden. Um dies sicherzustellen, wird beim Finanzamt Bielefeld eine verbindliche Auskunft beantragt. Die Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags soll erst erfolgen, wenn die Auskunft vorliegt.

2.3.5 Ausschließliches Recht

Nach dem gültigen Personenbeförderungsrecht kann der Aufgabenträger dem Betreiber ein ausschließliches Recht gewähren. Dieses dient dem Schutz der Verkehrsleistungen, die Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrags sind (§ 8a Abs. 8 PBefG). Der öffentliche Dienstleistungsauftrag soll von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Die Einräumung eines ausschließlichen Rechts stellt einen Hoheitsakt dar. Folglich kann die Stadt das ausschließliche Recht nicht per Gesellschafterbeschluss gewähren. Die Stadt gewährt daher das ausschließliche Recht nach Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags durch gesonderten Bescheid. Hierfür ist kein separater Ratsbeschluss mehr erforderlich.

3) Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung

Die Neuvergabe erfordert die vorherige Veröffentlichung einer Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt. Darin gibt die Stadt ihre Absicht bekannt, als zuständige Behörde einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu vergeben. Die Direktvergabe darf frühestens ein Jahr nach Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung erfolgen (Wartejahr). Dadurch erfahren Wettbewerber der moBiel von der beabsichtigten Vergabe. Ab Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung haben Wettbewerber das Recht, binnen sechs Monaten von der Stadt die Gründe für die Direktvergabe zu erfragen, und die Möglichkeit, die Direktvergabe mittels eines Nachprüfungsantrags bei der Vergabekammer auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen. Die Vorabbekanntmachung darf frühestens 27 Monate vor Inkrafttreten des neuen öffentlichen Dienstleistungsauftrags veröffentlicht werden. Eine Veröffentlichung ist für den Herbst 2021 geplant.

Ferner dient die Vorabbekanntmachung der Klärung, ob eine eigenwirtschaftliche Bedienung möglich ist. Nach deutschem Personenbeförderungsrecht sind eigenwirtschaftliche Verkehre vorrangig. Eigenwirtschaftlich sind Verkehre, die keine öffentlichen Zuschüsse erhalten, mit Ausnahme der aufgrund allgemeiner Vorschriften gewährten Ausgleichsleistungen für rabattierte Fahrausweise. Sofern ein Unternehmen in der Lage ist, den in der Vorabbekanntmachung veröffentlichten Verkehr eigenwirtschaftlich zu erbringen, kommt es nicht mehr zur Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags durch die Stadt. Binnen drei Monaten nach Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung sind Anträge für eigenwirtschaftliche Verkehre zulässig. Sind nach Ablauf der Frist keine Anträge eingegangen, kann die Stadt die Direktvergabe weiterverfolgen.

Sollten eigenwirtschaftliche Anträge eingehen, so sind diese nur genehmigungsfähig, wenn damit das von der Stadt vorgesehene Verkehrsangebot umgesetzt wird. Um die „Hürde“ für eigenwirtschaftliche Verkehre rechtssicher festzulegen, definiert die Vorabbekanntmachung die Anforderungen an die Verkehrsbedienung. Das entsprechende Formular wird durch ein Dokument, das auf der Homepage der Stadt Bielefeld veröffentlicht wird, ergänzt. In diesem Dokument werden die detaillierten Anforderungen an die zukünftige Verkehrsbedienung aufgeführt, die im späteren öffentlichen Dienstleistungsauftrag enthalten sind. Es definiert die Anforderungen an das Fahrplanangebot sowie Qualitätsstandards und Anforderungen an Tarif und Vertrieb. Die Vorabbekanntmachung beschreibt zunächst das Status-quo-Angebot (Stand Beschlussvorlage). Ferner werden alle vom Rat schon beschlossenen Weiterentwicklungen des Angebots eingearbeitet, die noch nicht umgesetzt sind. Bis September 2021 vom Rat beschlossene Maßnahmen (insbesondere im Rahmen der Neuaufstellung des Nahverkehrsplans) werden ebenfalls in die Vorabbekanntmachung aufgenommen.

Die Vorabbekanntmachung wird das Stadtverkehrsnetz aus Stadtbahn- und Buslinien als sogenannte Gesamtleistung definieren. Das bedeutet, dass eventuelle eigenwirtschaftliche Anträge nur zulässig sind, wenn sie alle Verkehrsleistungen anbieten, die Gegenstand der Direktvergabe werden sollen. Damit wird verhindert, dass sich Wettbewerber in ihrem Antrag auf die lukrativen Teile des Verkehrs beschränken können. Ferner werden im ergänzenden Dokument alle Standards des heutigen Angebots aufgenommen, so dass keine eigenwirtschaftlichen Anträge zulässig sind, die qualitativ und quantitativ geringere Leistungen vorsehen.

Mit der Vorabbekanntmachung veröffentlicht die Stadt ihre Absicht der Direktvergabe und definiert die Anforderungen, die der zu diesem Zeitpunkt noch beabsichtigte öffentliche Dienstleistungsauftrag enthalten wird. Die Stadt geht daher mit der Vorabbekanntmachung keine Verpflichtung ein, das darin beschriebene Angebot später auch umzusetzen. Jedoch wären später erneut eigenwirtschaftliche Anträge zulässig, wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag die von der Stadt selbst definierten Anforderungen unterschreiten sollte. Daher wird die Vorabbekanntmachung nur solche Anforderungen für Dritte als verpflichtend definieren, die entweder bereits dem Status quo entsprechen oder deren Umsetzung zeitlich und finanziell gesichert ist. Weitere heute absehbaren und schon beschlossenen Ausbaupläne werden in der Vorabbekanntmachung nachrichtlich beschrieben.

4) Vergabe

Der Ablauf der Direktvergabe wird durch die Vorgaben der VO 1370/2007 und des Personenbeförderungsgesetzes strukturiert.

Im ersten Schritt erfolgt die Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung (vgl. oben Ziffer 3).

Bis zur Vergabe wird die Verwaltung den Entwurf des öffentlichen Dienstleistungsauftrags fertig stellen, der den oben (vgl. Ziffer 2) aufgeführten Eckpunkten genügen muss. Vor der Vergabe ist eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt für Körperschaften einzuholen, um die steuerliche Unschädlichkeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags sicherzustellen. Die Ermächtigung der Verwaltung zur Vergabe steht daher unter dem Vorbehalt, dass ein Antrag nach § 89 AO auf verbindliche Auskunft an das zuständige Finanzamt durch die moBiel bzw. die SWB vom zuständigen Finanzamt positiv beschieden wird.

Die tatsächliche Vergabe erfolgt dann durch die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der BBVG durch einen Gesellschafterbeschluss zur Anweisung der städtischen Vertreter bei der SWB und der moBiel, wonach schließlich die Geschäftsführung der moBiel den öffentlichen Dienstleistungsauftrag umsetzt und während der Laufzeit einzuhalten hat.

Die genaue Weisungskette beginnt bei der Gesellschafterversammlung der BBVG und geht über die Geschäftsführung der BBVG, die städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der SWB, die Geschäftsführung der SWB, die städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der moBiel bis hin zur Geschäftsführung der moBiel.

Nach erfolgter Vergabe wird die moBiel bei der Bezirksregierung noch die nach Personenbeförderungsgesetz erforderlichen Liniengenehmigungen beantragen.

Entsprechend dieser Planung wird die moBiel dann unmittelbar im Anschluss an die bestehende Betrauung ihre ÖPNV-Dienstleistungen auf Grundlage der neuen Direktvergabe zum 01.01.2024 fortführen können.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.